



Ratgeber

An später denken. Das Notfall-Set.

Inklusive Checklisten und Vorlagen zu Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Patienten- und Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Testament sowie Vererben und Schenken.



Ein Wort vorweg. Für Notfälle vorbereitet sein.

Viele Menschen scheuen davor zurück, sich mit den unangenehmen Situationen des Lebens auseinander zu setzen. Sensible Themen wie Patientenverfügung oder Testament sollten jedoch keinesfalls Unbehagen hervorrufen. Im Gegenteil: Die Gewissheit, für Notfälle vorgesorgt zu haben, macht einen ruhiger und gelassener.

Wir leben in einer unübersichtlichen, hektischen und turbulenten Zeit. Von heute auf morgen können sich die persönlichen Lebensumstände schnell und dramatisch verändern. So kann man zum Beispiel ernsthaft erkranken und schlimmstenfalls nicht mehr in vollem Umfang entscheidungs- und handlungsfähig sein. Regeln Sie deshalb die Dinge rechtzeitig so, wie Sie es wünschen. Unser Notfall-Set unterstützt Sie dabei mit konkreten Tipps und Hinweisen. Außerdem finden Sie Vordrucke zum Ausfüllen. Zum Beispiel für persönliche Verfügungen, Vollmachten, wichtige Adressen, Telefonnummern und Anweisungen.

Alle Informationen, die Sie zusammenstellen, haben keinen Sinn, wenn niemand darüber informiert ist. Zeigen Sie deshalb den Angehörigen Ihres Vertrauens, wo das Notfall-Set mit den ausgefüllten Vorlagen und Vordrucken zu finden ist. Informieren Sie die Angehörigen aber auch darüber, wo Sie zum Beispiel Ihre Unterlagen zu privaten Versicherungen, zur Sozialversicherung und zu Bausparverträgen abgelegt haben. Das gleiche gilt für Bankunterlagen, Unterlagen rund um Auto, Haus, Wohnung und Immobilieneigentum sowie für Vollmachten, z. B. für Schließfächer und die Post. Benachrichtigen Sie die von Ihnen in Ihrer Patienten-, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht bestimmten Personen. Machen Sie von dem Notfall-Set und den Vordrucken Sicherungskopien.

Beachten Sie bitte, dass unser Info- und Checklisten-Set ein persönliches Gespräch mit einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar nicht ersetzen kann.

Bei Fragen rund um Versicherungsschutz und Vorsorge stehen wir Ihnen als kompetenter Partner gern zur Seite. Wir entwickeln individuelle Lösungen und bieten Ihnen eine umfassende Betreuung, bei der kompetente Beratung und ausgezeichneter Service im Mittelpunkt stehen. Wir sind für Sie da, wenn es darauf ankommt.

Ihre Württembergische Versicherung AG

Beratung, Redaktion Text, Gesamtbetreuung:

Fachverlag Denzel+Partner GmbH
Maulbronner Weg 41, 71706 Markgröningen
www.denzel.de

Redaktionsschluss: Februar 2018

Der Inhalt dieser Publikation wurde von namhaften Fachautoren und anerkannten Institutionen erarbeitet und geprüft.

Haftungsausschluss.

Alle Angaben sind sorgfältig geprüft. Durch Gesetzgebung und entsprechende Verordnungen sowie durch Zeitablauf ergeben sich (zwangsläufig) Änderungen, so dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können. Für die Inhalte externer Internetseiten und Links sind ausschließlich deren Autoren, Herausgeber bzw. Betreiber verantwortlich.

Für Anregungen und Hinweise sind wir stets dankbar. Bitte richten Sie diese an eine der angegebenen Adressen.

Inhaltsverzeichnis.

Wichtige Adressen und Telefonnummern	Seite 4
Krankheit und Pflegebedürftigkeit	Seite 5
Patientenverfügung	Seite 7
Betreuungsverfügung	Seite 8
Vorsorgevollmacht	Seite 10
Private und gesetzliche Vorsorge	Seite 12
Testament	Seite 13
Erben, Schenken, Vererben	Seite 18
Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Familienunternehmen	Seite 20
Digitaler Nachlass	Seite 21
Organ- und Gewebespende bzw. Bestattungsverfügung	Seite 22
Vorlagen für wichtige Adressen und Telefonnummern, Checklisten Krankheit und Pflegebedürftigkeit, sowie zu Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Pflegeverfügung, Bestattungsverfügung, Erben/Schenken/Vererben und digitaler Nachlass	Anhang

Wichtige Adressen und Telefonnummern.

Stellen Sie sicher, dass bei einer Notsituation Ihnen nahestehende Angehörige, Personen und Einrichtungen kurzfristig benachrichtigt werden können. Wenn die Kontaktdaten schnell greifbar sind, können medizinisch notwendige Behandlungen sofort abgestimmt und eingeleitet werden. Bitte beachten Sie auch, dass sich in der heutigen Zeit Adress- und Kommunikationsdaten wie Telefonnummer oder eine E-Mailadresse auch einmal ändern können. Überprüfen Sie daher regelmäßig, ob die Informationen zu den Ihnen nahestehenden Personen noch aktuell sind.



Erfassen Sie z. B. die Kontaktdaten

- der Ihnen nahestehenden Angehörigen,
- der von Ihnen in einer Betreuungsverfügung festgesetzten Betreuer/Betreuerinnen,
- der von Ihnen in einer Vorsorgevollmacht bestimmten Bevollmächtigten,
- Ihres Hausarztes bzw. Facharztes. Er kann dann z. B. Auskunft geben über bestehende oder auskurierte Erkrankungen, zu verordneten Medikamenten, Krankenhausaufenthalte etc. In einer medizinischen Notsituation kann dann umso schneller und zielgerichteter geholfen werden,
- von nahestehenden Freunden,
- soweit gewünscht, Ihres Pfarramtes bzw. Pfarrers
- Ihres Arbeitgebers,
- von weiteren Ihnen nahestehenden Personen und Einrichtungen.

Krankheit und Pflegebedürftigkeit.

Immer wieder hört oder liest man, dass bei manchen Menschen das Schicksal hart zuschlägt. Sie liegen für längere Zeit im Krankenhaus, müssen eine intensive medizinische Rehabilitation durchlaufen, möglicherweise werden sie zum Pflegefall. Die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bietet für solche Fälle eine Grundabsicherung: Für die stationäre Behandlung im Krankenhaus und in der Reha-Klinik ebenso wie für den Fall der Pflegebedürftigkeit. Viele Menschen haben eine Vorstellung davon, wie sie bei ernsten Krankheiten und im Pflegefall versorgt sein möchten.

Damit Sie, Ihre Angehörigen oder von Ihnen Bevollmächtigte im Falle einer medizinischen Behandlung oder eines medizinischen Notfalls schnell wissen, wer die Behandlungskosten für Sie übernimmt oder gegebenenfalls einen Zuschuss zur Behandlung bezahlt, sollte in der Checkliste „Krankheit und Pflegebedürftigkeit“ vermerkt sein, welche privaten Zusatzversicherungen bestehen.

Bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Demenz haben Sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus der gesetzlichen Pflegeversicherung. Die Leistungen umfassen ambulante, stationäre und häusliche Pflege. Für pflegende Angehörige gibt es nach dem Pflegestärkungsgesetz unterstützende Angebote. Voraussetzung ist, dass Sie in einen von fünf Pflegegraden eingestuft werden. Ab 2017 werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen.



Pflegegrade

Seit Januar 2017 überprüfen Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder andere Prüforganisationen alle neuen Anträge auf Pflegeleistungen. Festgestellt wird der Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit. Die zuständige Pflegekasse entscheidet dann auf der Grundlage des Gutachtens, ob die versicherte Person einen Anspruch auf einen Pflegegrad hat.

Mit dem neuen Begutachtungs-Instrument NBA wird nach einem Punktesystem ermittelt, wie selbstständig ein Antragsteller noch ist. Je mehr Punkte erreicht werden, umso höher ist der Pflegegrad und umso mehr Pflege- und Betreuungsleistungen genehmigt die Pflegekasse.

Übersicht der Pflegegrade

Pflegegrad 1:	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (12,5 bis unter 27 Punkte)
Pflegegrad 2:	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (27 bis unter 47,5 Punkte)
Pflegegrad 3:	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (47,5 bis unter 70 Punkte)
Pflegegrad 4:	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (70 bis unter 90 Punkte)
Pflegegrad 5:	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Punkte)

Pflegegeld

Pflegegeld ist für Versicherte gedacht, die zuhause von Angehörigen, Freunden oder Bekannten ehrenamtlich gepflegt werden. Beratungsbesuche von Pflegefachkräften sollen dieses Angebot unterstützen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Versicherte angemessen versorgt wird.

Übersicht Pflegegeld 2018

nach § 37 Sozialgesetzbuch – SGB-XI

Pflegestufe	Pflegegrad	2018
Neu	1	Halbjährliche Beratungsbesuche
Pflegestufe I	2	316 €
Pflegestufe II	3	545 €
Pflegestufe III	4	728 €
Härtefall	5	901 €
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	2	316 €
Pflegestufe I (mit Demenz)	3	545 €
Pflegestufe II (mit Demenz)	4	728 €
Pflegestufe III (mit Demenz)	5	901 €
Härtefall	5	901 €

Die Bezeichnung „mit Demenz“ schließt alle Zustände einer „dauerhaft erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz“ im Sinne von § 45a SGB XI mit ein, dazu zählen neben dementiellen Erkrankungen auch z. B. Schizophrenien.

Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungen gelten für ambulante Pflegedienste. Diese rechnen ihre Leistungen direkt ab mit der Krankenkasse bzw. dem Kostenträger.

Zusätzlich gibt es bei den Pflegesachleistungen eigene Sätze für die voll- und teilstationäre Pflege/Versorgung. Es ist möglich, beide Leistungen miteinander zu kombinieren.

Übersicht Pflegesachleistungen 2018

nach § 36 SGB XI Erhöhungen

Pflegestufe	Pflegegrad	2018
Neu	1	125 €
Pflegestufe I	2	689 €
Pflegestufe II	3	1.298 €
Pflegestufe III	4	1.612 €
Härtefall	5	1.995 €
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	2	689 €
Pflegestufe I (mit Demenz)	3	1.298 €
Pflegestufe II (mit Demenz)	4	1.612 €
Pflegestufe III (mit Demenz)	5	1.995 €
Härtefall	5	1.995 €

Tages- und Nachtpflege

Eine Tages- und Nachtpflege umfasst die zeitweise Betreuung eines Pflegebedürftigen im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung.

Die Pflegekasse übernimmt: Pflegekosten, Aufwendungen der sozialen Betreuung, Kosten der medizinischen Behandlungspflege, morgendliche und abendliche Hol- und Bringdienste.

Kosten für Verpflegung sind privat zu tragen.

Übersicht Tages- und Nachtpflege 2018 mit und ohne Demenz

nach §§ 36, 38, 41, 45 SGB XI Erhöhungen

Pflegestufe	Pflegegrad	2018
Pflegestufe 0	2	689 €
Pflegestufe I	3	1.298 €
Pflegestufe II	4	1.612 €
Pflegestufe III	5	1.995 €

Übersicht stationäre Pflege 2018

nach § 43 SGB XI

Pflegestufe	Pflegegrad	2018
Pflegestufe I	2	770 €
Pflegestufe II	3	1.262 €
Pflegestufe III	4	1.775 €
Härtefall	5	2.005 €
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	2	770 €
Pflegestufe I (mit Demenz)	3	1.262 €
Pflegestufe II (mit Demenz)	4	1.775 €
Pflegestufe III (mit Demenz)	5	2.005 €

Eine Pflegeverfügung kann hilfreich sein, sich über die eigenen Bedürfnisse klar zu werden. Den Angehörigen sowie einer Heimleitung wird signalisiert, was Ihnen wichtig ist. So kann zum Beispiel vorab geprüft werden, welche Lösungen auch finanziell realistisch sind. Sprechen Sie mit Ihrem Haus- oder Facharzt.

Prüfen Sie gemeinsam mit uns, ob Ihnen die Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Notfall ausreichen würden. Wenn nicht, sollten Sie die gesetzlichen Leistungen mit einer privaten Kranken- oder Pflegezusatzversicherung ergänzen.

Patientenverfügung.

Jeder Mensch hat das Recht zu entscheiden, ob und welche medizinischen Maßnahmen für ihn durchgeführt werden sollen. Für jede Behandlung brauchen Ärzte die Zustimmung des Patienten. Das gilt für den Beginn wie für die Fortführung einer Therapie. Wenn Sie entscheidungsfähig sind, geben Sie Ihre Zustimmung oder Sie verweigern die Behandlung.

Was passiert, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind Ihren Willen zu äußern?

In diesem Fall wird ein anderer über das „ob“ und „wie“ der ärztlichen Behandlung entscheiden. Möchten Sie das vermeiden, müssen Sie mit einer Patientenverfügung vorsorgen. Damit regeln Sie Ihre Wünsche für den Fall, dass Sie durch Krankheit, Unfall oder Demenz entscheidungsunfähig werden. Sie legen selbst fest, ob bei einem konkretbeschriebenen Krankheitszustand bestimmte medizinische Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen sind. Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin bzw. den Arzt und das Behandlungsteam. Als Auslegungshilfe ist es sinnvoll, persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum Leben und zum Sterben und religiöse Anschauungen kurz zu schildern. Die Patientenverfügung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts des Menschen.

Nehmen Sie sich Zeit, die Konsequenzen Ihrer Entscheidungen genau zu überdenken. Berücksichtigen Sie, dass Voraussagen zum Ergebnis medizinischer Maßnahmen und zu eventuellen Folgeschäden schwer möglich sind. Machen Sie sich bewusst: Wenn Sie sich gegen eine bestimmte Behandlung entscheiden, verzichten Sie unter Umständen auf ein Weiterleben. Umgekehrt kann die Chance weiterzuleben möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung bedeuten. Sprechen Sie ggf. mit Ihrem Hausarzt und mit Ihnen nahestehenden Personen. Holen Sie sich bei Unklarheiten fachkundigen Rat, z. B. bei einem Fachanwalt für Erbrecht oder Notar.

Der mit Ihrer Patientenverfügung festgelegte Wille sollte von einer Person Ihres Vertrauens im Ernstfall vertreten werden. Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit dieser Vertrauensperson und erteilen Sie ihr eine schriftliche Vollmacht, Sie in Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten.

Haben Sie keine Vollmacht erteilt, hat im Bedarfsfall das Betreuungsgericht (Württemberg: der zuständige Notar) einen Betreuer zu bestellen. Er trifft dann die notwendigen Entscheidungen für Sie, ist jedoch verpflichtet, Ihre Patientenverfügung zu beachten.

Bitte beachten Sie:

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 6. Juli 2016, Az: XII ZB 61/16) stellt klar:

Patientenverfügungen sind im Hinblick auf den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen präzise zu formulieren. Allgemeine Anweisungen reichen nicht aus: Zum Beispiel die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen, wenn ein Therapieerfolg nicht zu erwarten sei.

Bindend ist die Patientenverfügung nur dann, wenn konkrete ärztliche Maßnahmen formuliert sind, in die der Betroffene einwilligt bzw. nicht einwilligt.

Beispiele für Textbausteine finden Sie in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Bestellmöglichkeit: <https://www.bmjv.de>, Stichwort: Patientenverfügung. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, sich von einem Arzt oder einer anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten zu lassen.

Welche Form muss die Patientenverfügung haben?

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben ist. Sie kann auch mit Hilfe eines Notars z. B. im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht errichtet werden. Im eigenen Interesse sollte die Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z. B. jährlich) überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Es ist empfehlenswert, die einmal festgelegten Behandlungswünsche anhand neuer Erkenntnisse zu überdenken, zu konkretisieren und gegebenenfalls zu ändern.

Verwahren Sie Ihre Patientenverfügung so, dass sich Ärzte, Bevollmächtigte oder Betreuer und ggf. das Betreuungsgericht schnell und unkompliziert über den Inhalt informieren können. Sie können z. B. einen Hinweis mit sich tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim ist es sinnvoll, auf Ihre Patientenverfügung hinzuweisen. Haben Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt, sollte auch diese informiert sein.

Übrigens: Es ist möglich, die Tatsache der Errichtung über einen Notar kostenpflichtig beim Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgekunden zu hinterlegen. Es ist damit sichergestellt, dass die Patientenverfügung aufgefunden wird und Ihre Wünsche berücksichtigt werden.

Betreuungsverfügung.

Das Betreuungsgericht kann für eine Person die gesetzlich geregelte Betreuung anordnen und einen Betreuer bestimmen. Die Anordnung der Betreuung erfolgt, wenn die betroffene Person körperlich, seelisch oder geistig so schwer erkrankt oder so behindert ist, dass sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. In diesem Fall entscheidet der Betreuer für sie.

Was können Sie mit einer Betreuungsverfügung regeln?

Sofern man nicht von der Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht Gebrauch machen möchte, ist es sinnvoll, möglichst selbst eine Vertrauensperson als Betreuer zu benennen und für diese bestimmte Anweisungen niederzulegen. Dies erfolgt in einer Betreuungsverfügung. Sie beinhaltet neben Ihrem Vorschlag einer bestimmten Person als gesetzlichen Betreuer Ihre Wünsche, welche der Betreuer zu beachten, zu respektieren und erforderlichenfalls Geltung zu verschaffen hat. Dazu gehört z. B. auch Ihr Wunsch, wo Sie später wohnen möchten und wie Sie sich im Alter Ihre Pflege vorstellen. Der Aufgabenkreis wird dem Betreuer durch das Betreuungsgericht mit den im konkreten Fall sich ergebenden Notwendigkeiten übertragen. Wichtig ist: Der Betreuer kann und darf vom Betreuungsgericht nur für den Aufgabenkreis bestellt werden, für den eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers „auf Vorrat“ gibt es nicht. Dinge, die Sie eigenständig erledigen können, dürfen nicht auf einen Betreuer übertragen werden.

In einer Betreuungsverfügung ist es möglich, z. B. folgende Aufgabenbereiche zu regeln:

- Vermögensangelegenheiten
 - Soll mein bisheriger Lebensstandard beibehalten und notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
 - Was soll mit meinem Immobilienbesitz geschehen?
 - Wie soll mein Gesamtvermögen und/oder mein Wertpapierdepot verwaltet werden?
- Wohnungsangelegenheiten
 - Möchte ich bis zu meinem Tod in meiner eigenen Wohnung leben, so weit meine Versorgung und Pflege gewährleistet ist?
 - In welchem Heim möchte ich wohnen, falls eine Heimunterbringung unvermeidbar wird?
- Persönliche Angelegenheiten
 - Soll weiterhin bestimmten Personen zum Geburtstag oder zu Weihnachten etc. ein bestimmter Geldbetrag zufließen?
 - Welche Wünsche habe ich für meine Bestattung?

Wenn alltägliche Dinge nicht mehr selbstständig zu bewältigen sind (z. B. den Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen etc.), kommt es viel mehr auf praktische Hilfe an. Eine gesetzliche Vertretung ist dafür nicht erforderlich.



Welche Auswirkungen hat eine Betreuung?

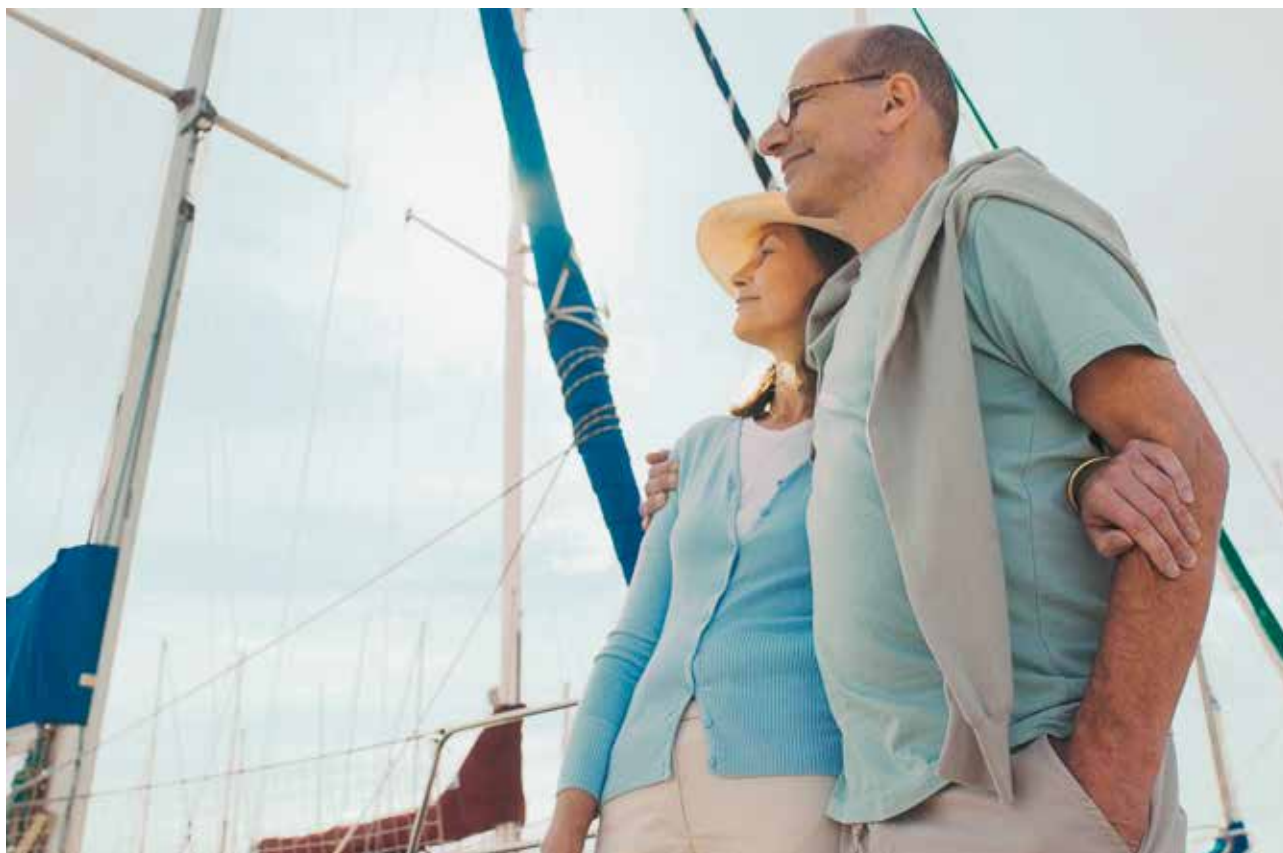
Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entmündigung. Sie bedeutet nicht, dass der Betroffene geschäftsunfähig wird. Es geht um die Frage: Kann der Betroffene das Wesen, die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidungen einsehen und sein Handeln danach ausrichten? Ist diese Einsicht nicht mehr vorhanden, ist die Person – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

Das Gericht kann für einzelne Angelegenheiten einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Dieser führt zu einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oder sogar einer Geschäftsunfähigkeit und ist in ihren Wirkungen dem der früheren Bestellung eines Vormundes und damit der Entmündigung gleichzustellen. Ohne Mitwirkung des Betreuers und notfalls Genehmigung des Betreuungsgerichts sind Rechtsgeschäfte des Betroffenen nicht wirksam. Geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens sind davon ausgenommen. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn erhebliche Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Wichtig ist die Tatsache, dass der Betreuer (wie auch der rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte) bei „höchstpersönlichen Angelegenheiten“ wie z. B. bei einer Testamentserrichtung, einer Verheiratung, Ausübung des Wahlrechts nicht für den „Betroffenen“ handeln kann! Deshalb ist es wichtig, Verfügungen von Todes wegen rechtzeitig zu errichten.

Sofern der Betreute geschäftsfähig ist, kann er heiraten und ein Testament erstellen. Er muss aber in der Lage sein, die Tragweite seiner Entscheidung zu erkennen, einzusehen und entsprechend zu handeln.

Bei Bestellung eines Betreuers wird dessen Amtsführung in regelmäßigen Abständen vom Betreuungsgericht geprüft. Der Betreuer muss bestimmte Entscheidungen dem Betreuungsgericht zur Genehmigung vorlegen. Dies kann bei schwierigen Verhältnissen gegenüber einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht ein Vorteil sein.

Die Bestellung des Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger aufrechterhalten werden als dies im Interesse des Betroffenen notwendig ist. Wenn die Voraussetzungen wegfallen, ist die Betreuung von Amts wegen aufzuheben. Der Betreuer oder der Betroffene kann jederzeit mit dem Betreuungsgericht (Württemberg: dem zuständigen Notar) in Kontakt treten, um eine Aufhebung der Betreuung zu erreichen. Spätestens nach fünf Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung von Amts wegen entschieden werden.



Vorsorgevollmacht.

Durch eine schwere körperliche, geistige oder psychische Erkrankung oder Behinderung ist möglicherweise die Entscheidungsfähigkeit zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt. Man kann dann seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln und ist auf Dritte angewiesen. In solchen Fällen ist eine rechtzeitig durch eine Vorsorgevollmacht bestellte Vertrauensperson hilfreich, welche die Dinge für den Betroffenen eigenverantwortlich und unkompliziert regeln kann, ohne dass es im betreffenden Fall vorher der Einschaltung des Betreuungsgerichts und des damit verbundenen, oft zeitaufwändigen Verfahrensablaufs bedarf.

Eine Vorsorgevollmacht schafft Rechtssicherheit.

In der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, für Sie Entscheidungen zu treffen und Aufgaben zu erledigen. Sie können mehrere Bevollmächtigte nur gemeinsam oder jeweils einzeln zur Vertretung berechtigen. Bedenken Sie aber, dass bei mehreren Bevollmächtigten oft nicht alle gleichzeitig zur Verfügung stehen, wenn „Not am Mann“ ist. Sinnvoll ist, dass Sie evtl. einen oder mehrere Ersatzbevollmächtigte ernennen, falls der Hauptbevollmächtigte ausfällt.

In der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie, was der Bevollmächtigte regeln darf. Eine vom Gericht anzuordnende Betreuung wird überflüssig.

Die Vorsorgevollmacht enthält

- den Umfang der Vertretungsmacht des Bevollmächtigten (z. B. Bankgeschäfte erledigen, Verträge unterzeichnen, aber auch persönliche Angelegenheiten wie Ihre Pflege, Versorgungsfragen oder Wünsche zum Aufenthalt und deren Durchsetzung im Alter etc.),
- den Zeitpunkt, ab wann die Vollmacht gelten soll.

Eine Vorsorgevollmacht ist schriftlich zu verfassen. Die notarielle Beurkundung ist nicht zwingend notwendig, in der Regel aber zweckmäßig, da der Notar die Geschäftsfähigkeit prüft und bestätigen kann oder wenn z. B. Grundvermögen vorhanden ist, über das nur mit notariellen Vollmachten verfügt werden kann.

Beachten Sie, dass der Vollmacht grundsätzlich ein Grundgeschäft zugrunde liegt. Dies kann z. B. ein Auftrag sein. Dort und nicht in der Vollmacht sind Fragen der Vergütung und des Aufwandsatzes und der Haftung zu regeln. Geht es um größere Vermögenswerte, wie z. B. ein Unternehmen oder Grundstücke, ist die Vorsorgevollmacht notariell zu beurkunden.

Eine „Generalvollmacht“ (allgemeine Vollmacht) gilt für alle Lebensbereiche. Sicherheitshalber können Sie die von Ihnen gewünschten Aufgaben einzeln auflisten. Die bevollmächtigte Person ist mit dem Original der Generalvollmacht sofort handlungsfähig.

Wie rechtsverbindlich ist eine Vorsorgevollmacht?

Es gilt der Grundsatz, dass der Umfang der Vollmacht so weit wie möglich, der zugrunde liegende Auftrag so eng und präzise wie nötig zu fassen ist. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grund einer Vollmacht getätigt werden, unterliegen nicht der Kontrolle durch eine dritte Person oder gar des Betreuungsgerichts. Erteilen Sie Vollmachten deshalb nur an vertrauenswürdige Menschen, die Sie gut kennen. Banken und Sparkassen erkennen häufig aus Beweissicherungsgründen nur eine notarielle oder bankintern unterschriebene Vollmacht an.

Die von Ihnen bevollmächtigte Person ist in ihrem Handeln im Rahmen ihres Aufgabenkreises nicht durch rechtliche Bestimmungen eingeschränkt. Sie unterliegt alleine Ihrer Kontrolle. Allerdings gibt es hier Ausnahmen: Der Betreuer und der Bevollmächtigte bedürfen für bestimmte Geschäfte der Genehmigung des Betreuungsgerichts z. B.

- zur Einwilligung in freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen (wie z. B. Bettgitter und Bauchgurte oder Verabreichung von Medikamenten zur Ruhigstellung, Trickschlösser),
- zur Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder Eingriffe und
- Einwilligung zur Unterbringung.

Sie können eine Vollmacht jederzeit widerrufen, falls Sie beispielsweise mit dem Handeln der bevollmächtigten Person nicht mehr einverstanden sind.

Ist es Ihnen alters- oder krankheitsbedingt nicht mehr möglich, sich mit Ihrem Bevollmächtigten abzusprechen, kann das Betreuungsgericht in einzelnen Fällen einen Betreuer bestellen, der Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten überwacht (Kontrollbetreuer). Ihr Bevollmächtigter kann weiter für Sie handeln, muss sich jedoch mit dem Betreuer abstimmen.

Eine nicht notariell beurkundete Vollmacht muss mit Datum und Unterschrift versehen sein. Der von Ihnen eingesetzte Bevollmächtigte sollte ebenfalls die Vorsorgevollmacht unterschreiben. Er macht damit deutlich, dass er über die Vollmacht informiert ist und diese Aufgabe übernehmen wird.

Sinnvoll ist, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gilt. Damit bleibt dem Bevollmächtigten die Handlungsfähigkeit erhalten bis die Vollmacht von einem der Miterben widerrufen wird.

Von der notariell beurkundeten Vollmacht sind Ausfertigungen für die Bevollmächtigten zu erteilen. Der Nachweis des Fortbestandes der Vollmacht wird durch die Vorlage der Ausfertigung der Vollmachtsurkunde durch den Bevollmächtigten geführt. Wenn die Vollmacht widerrufen wird, müssen deswegen auch die Ausfertigungen eingezogen werden. Dasselbe gilt für die Urschrift der privatschriftlichen Vollmachtsurkunde. An die Ausfertigung und die Urschrift der nicht beurkundeten Vollmacht wird der Rechtsschein des Fortbestandes der Vollmacht geknüpft.

Die Rechtsverbindlichkeit einer Vorsorgevollmacht kann erhöht werden, wenn in Zeitabständen von zwei bis drei Jahren mit erneuter Unterschrift die Vollmacht bestätigt wird.

Soll der Bevollmächtigte erst handeln können, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind?

Für diesen Fall gibt es folgende Möglichkeit: Verwahren Sie das Original der Vollmacht bei sich oder übergeben Sie es einer anderen Vertrauensperson. Diese Vertrauensperson kann angewiesen werden, die Vollmachtsurkunde erst Ihrem Bevollmächtigten nach Eintritt bestimmter Voraussetzungen zuzuleiten, z. B. wenn ihr eine schriftliche Bestätigung Ihres Arztes vorliegt. Ihr Bevollmächtigter sollte in jedem Fall über die Erteilung und Verwahrung der Vollmacht informiert sein.

Notariell beurkundete oder beglaubigte Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen können beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Ein von Ihnen ausgewählter Notar übernimmt diese Registrierung. Einen Zugriff auf diese Datenbank über Vorsorgevollmachten haben nur die Amtsgerichte und die Betreuungsstellen der Kommunen.

Stichwort Bankinformation und Bankvollmacht.

Eine Studie der Postbank stellt fest: Lediglich 6 % der unter 60-jährigen Bankkunden haben für den Notfall vorgesorgt und eine Person bevollmächtigt, die im Notfall finanzielle Angelegenheiten regeln kann. Bei den über 80-jährigen Bankkunden liegt der Anteil an erteilten Vollmachten bei 14 %. Ehepartner oder Kinder dürfen ohne Vollmacht keinerlei Entscheidungen für Sie treffen. Dies kann zu großen Problemen führen.

Es empfiehlt sich, mit seiner Bank zu sprechen und zu klären, ob hauseigene Vordrucke der Bank zu verwenden sind. Banken bevorzugen dies. Wichtig ist, dass Sie ganz genau schriftlich festlegen, was der Bevollmächtigte in welchem Umfang darf. Die Vollmacht zeitlich zu begrenzen ist in jedem Fall sinnvoll. Grundsätzlich wird mit einer Bankvollmacht kein uneingeschränktes Recht an den Bevollmächtigten übertragen. Die Vollmacht bezieht sich in der Praxis auf die sogenannten alltäglichen Bankgeschäfte wie z. B.

- Abheben von Bargeld,
- Überweisungen durchführen,
- Kontoauszüge entgegennehmen und verwalten.

Entscheiden Sie sich am besten nach einem Beratungsgespräch mit Ihrer Bank.



Private und gesetzliche Vorsorge.

Im Ernstfall kann es sinnvoll sein, dass Ihre Angehörigen schnell mit Ihrer Versicherung in Kontakt treten können, um die eingetretene Situation zu schildern und ggfs. erste Maßnahmen auf Seiten der Versicherung einzuleiten. Gerade bei Lebens- oder Unfallversicherungen muss bei Eintritt eines Leistungsfalles oft innerhalb sehr kurzer Fristen reagiert werden.

Stellen Sie Ihre Ansprüche zusammen aus Lebens-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie aus der gesetzlichen Rentenversicherung und privaten Rentenversicherungen. Im Einzelnen können dies Leistungen sein aus einer

- privaten Lebens- oder Rentenversicherung,
- betrieblichen Altersversorgung,
- Beamtenversorgung,
- berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Möglicherweise sind bei Eintritt des Versicherungsfalles kurze Meldefristen vorgegeben (z. B. innerhalb von 48 Stunden). Sprechen Sie mit uns bei Fragen, damit Sie im Ernstfall sofort wissen, worauf es ankommt.



Testament.

Die letztwillige Verfügung erfolgt im Testament, bei Ehegatten auch im gemeinschaftlichen Testament oder wie bei sonstigen Erblassern auch im Erbvertrag. Jeder kann exakt bestimmen, was mit seinem Nachlass geschehen soll, ohne sich – abgesehen vom Erbvertrag und dem gemeinschaftlichen Testament – für immer daran zu binden.

Die inhaltliche Gestaltung eines Testaments bleibt jedem Einzelnen überlassen (Testierfreiheit), mit einer Ausnahme: eventuelle Pflichtteilsansprüche für die nächsten Verwandten (evtl. Eltern, Ehegatten, Abkömmlinge). Bei den formalen Kriterien sind die gesetzlichen Anforderungen exakt zu erfüllen. Sonst ist das Testament evtl. formnichtig und die gesetzliche Erbfolge tritt ein.

- Ein Testament ist jederzeit widerruflich oder änderbar. Gültig ist immer die jeweils letzte Fassung. Deswegen ist grundsätzlich jedes Testament neben der Unterschrift auch mit dem Datum zu versehen.
- Jeder Volljährige (über 18 Jahre) darf ein Testament erstellen. Alle schreibunfähigen Personen sowie Minderjährige, die das 16., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen dies vor dem Notar tun.
- Ein Testament kann jeder nur für sich selbst errichten. Ausgenommen Ehegatten, die auch ein gemeinschaftliches Testament errichten dürfen.

Welche Formen sind möglich?

Es gibt unterschiedliche Formen für ein Testament:

- das privatschriftliche und
- das öffentliche Testament oder
- den Erbvertrag.

Während Sie das privatschriftliche eigenhändig zu Hause schreiben können, erklären Sie bei einem öffentlichen Testament Ihren letzten Willen zur Niederschrift eines Notars. Ein öffentliches Testament hat keine stärkere Wirkung als ein privatschriftliches Testament, beide Formen sind gleichberechtigt. Für welche der beiden Möglichkeiten man sich entscheidet, hängt von der eigenen Familien- und Vermögenssituation aber auch von der Frage ab, ob eine ganz oder teilweise bindende Verfügung von Todes wegen errichtet werden soll.

Das privatschriftliche Testament.

Es ist die einfachste Form, um über seinen eigenen Nachlass zu verfügen. Ausreichend ist ein Blatt Papier, auf dem Sie Ihren letzten Willen notieren.

Beachten Sie:

- Ein privatschriftliches Testament muss in vollem Umfang eigenhändig handschriftlich geschrieben und am Ende der Urkunde mit vollem Namen unterschrieben sein.
- Das Schreiben mit einem Computer oder einer Schreibmaschine ist nicht zulässig. Das Testament wird dadurch unwirksam.
- Nicht zwingend, aber ratsam: Auf dem Testament sollten Ort und Zeitpunkt der Niederschrift stehen. Sind mehrere Testamente vorhanden, lässt sich später genau feststellen, welches das letzte und damit gültige ist.
- Ein privatschriftliches Testament können Sie überall aufbewahren. Damit Ihr letzter Wille auch tatsächlich entdeckt und nicht von einem enttäuschten Hinterbliebenen vernichtet wird, ist eine amtliche Verwahrung zu empfehlen. Dies ist beim Verwahrungsgeschäft (in Württemberg beim Notariat und außerhalb Württembergs beim Amtsgericht) möglich, das dafür einen Hinterlegungsschein ausstellt. Das Verwahrungsgeschäft prüft den Inhalt des zu verwahrenden Testaments nicht. Durch die amtliche Verwahrung wird das privatschriftliche Testament nicht zum öffentlichen Testament. Deswegen ist nach Testamentseröffnung noch ein Erbschein als Erbnachweis erforderlich. Die Kostenersparnis bei Errichtung des privatschriftlichen Testaments wird durch die Kosten des später erforderlichen Erbscheins kompensiert oder gar überschritten.
- In jedem Fall ist es von Vorteil eine Mappe anzulegen, in der sich alle wichtigen Dokumente befinden.

Ein Testament kann in ganz „normaler Sprache“ abgefasst werden, ohne dass bestimmte Formulierungen zu verwenden sind. Wichtig ist nur, dass Ihre Absichten, Ihr letzter Wille, klar erkennbar sind. Der Laie stößt bei der Verwendung juristischer Fachausdrücke und deren Bedeutung an seine Grenzen. Deswegen sollte bei der Abfassung eines schwierigeren Testaments in jedem Fall ein Notar beigezogen werden.

Das öffentliche Testament.

Das öffentliche Testament wird immer vor einem Notar errichtet. Dabei gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen.

- Sie erläutern dem Notar mündlich, welche Nachlassregelung gewünscht wird. Der Notar berät und formuliert anschließend nach diesen Vorgaben ein Testament. Wenn Sie sich über mögliche Folgen Ihrer letztwilligen Verfügungen nicht ganz im Klaren sind und eine Beratung wünschen, sollten Sie diese Vorgehensweise wählen. Sie können Fragen stellen und der Notar kann Ihnen komplizierte Sachverhalte erklären.
- Sie übergeben dem Notar ein Schriftstück mit der Erklärung, darin stehe Ihr letzter Wille. In diesem Fall kann das Dokument auch mit der Schreibmaschine oder dem Computer erstellt sein, eine Unterschrift ist nicht nötig. Diese Testamentsform ist heikel, weil sie besonders für den Laien die Gefahr von irreparablen Fehlern birgt.
- Sie übergeben dem Notar ein verschlossenes Schriftstück und erklären, dies sei ihr Testament. Auch hier genügt Maschinenschrift, das Dokument muss nicht unterzeichnet sein. Auch für diese Testamentsform gelten die obengenannten Bedenken.
- Der Notar protokolliert die Testamenterrichtung, dabei vergewissert er sich von Ihrer Testierfähigkeit und bestätigt diese in seiner zu errichtenden Urkunde. Das notarielle Testament ist ein öffentliches Testament und dient zusammen mit der Eröffnungsniederschrift z. B. im Grundbuchverfahren als Erbnachweis. Dieser Erbnachweis ersetzt den Erbschein.
- Das öffentliche Testament wird vom beurkundenden Notar in die besondere amtliche Verwahrung verbracht. Das ist in aller Regel das Verwahrungsgeschicht, in Württemberg das Notariat. Im Todesfall teilt das zuständige Geburtsstandesamt dem zuständigen Nachlassgericht den Tod mit. Das Nachlassgericht nimmt dann die Testamentseröffnung vor.

Bei schwierigeren Vermögens- und Familienverhältnissen oder bei Vorhandensein eines Betriebs, empfiehlt sich in jedem Fall, ein öffentliches Testament vor einem Notar zu

errichten. Dieser zieht gegebenenfalls einen Steuerberater oder einen Fachanwalt für Erbrecht hinzu, um mögliche steuerliche Folgen der geplanten Nachlassaufteilung mit Ihnen zu erörtern und die von Ihnen gewünschte Regelung zu optimieren.

So viel kostet ein öffentliches Testament:

Wert des Nachlasses	Gebühr	Wert des Nachlasses	Gebühr
7.000 €	60 €	290.000 €	585 €
10.000 €	75 €	410.000 €	785 €
16.000 €	91 €	500.000 €	935 €
20.000 €	107 €	600.000 €	1.095 €
50.000 €	165 €	700.000 €	1.255 €
100.000 €	273 €	800.000 €	1.415 €
150.000 €	354 €	900.000 €	1.575 €
200.000 €	435 €	1.000.000 €	1.735 €

Für die amtliche Verwahrung des Testaments ist eine Gebühr von 75 € zu entrichten.

Stand Februar 2018

Die Gebühren verdoppeln sich, wenn ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament beurkundet worden ist. Zusätzlich ist für die amtliche Verwahrung des Testaments noch einmal ein Viertel dieser Gebühr zu entrichten.

Lassen Sie sich von den Kosten nicht abschrecken. Ein korrekt und eindeutig abgefasstes Testament vermeidet Streit unter den Erben und erspart gerichtliche Auseinandersetzungen. Außerdem kann ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag den Erbschein ersetzen, wenn ein Grundstück im Nachlass vorhanden ist. Ihre Erben sparen dadurch Kosten.



Widerrufen, ändern, ergänzen.

Eine Änderung oder ein Widerruf ist beim privatschriftlichen Testament einfach. Sie können Passagen durch einen Nachtrag anpassen oder ganz widerrufen. Das Streichen von einzelnen Abschnitten ist problematisch, weil die Urheberschaft der Streichung oft nicht nachweisbar ist, was nach dem Tod häufig zu Streit führt. Sie müssen deswegen deutlich machen, dass Sie das Testament eigenhändig geändert oder ergänzt haben. Bei jeder Änderung ist Ihre Unterschrift und das Datum erforderlich.

Wurde das Testament durch Ihre Änderungen unübersichtlich, ist es sinnvoll, ein neues zu schreiben. Datum und Unterschrift nicht vergessen! Am besten, Sie vernichten Ihre früheren Testamente oder fügen in die Neufassung den Hinweis ein, dass mit diesem Testament alle früheren wirkungslos sind.

Möchten Sie ein öffentliches Testament ändern, können Sie auch dies grundsätzlich privatschriftlich tun. Bei komplexeren Sachverhalten und wegen der Wirkung des öffentlichen Testaments als Erbnachweis, empfiehlt sich die Beurkundung durch einen Notar. Sie müssen das öffentliche Testament jedoch nicht unbedingt aus der amtlichen Verwahrung zurücknehmen, die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt als Widerruf des gesamten Testaments. Also Vorsicht!

Das gemeinschaftliche Testament als Sonderform.

Ein gemeinschaftliches Testament können ausschließlich Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft errichten. Die gemeinsame Willensbekundung der (Ehe-)Partner ist wegen der Wechselbezüglichkeit der Verfügungen nur eingeschränkt widerruflich oder einseitig abänderbar. Im Einzelfall ist ein fachmännischer Rat zu empfehlen. Wird die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden, verliert das gemeinschaftliche Testament seine Wirksamkeit. So lange beide (Ehe-)Partner leben, können sie – allerdings nur miteinander – das gemeinschaftliche Testament ändern oder widerrufen, wobei die gemeinsame Vernichtung der Urkunde dem Widerruf gleichsteht.

Ein (Ehe-)Partner allein kann diejenigen Teile des Testaments, die wechselbezüglich sind, nur durch eine notariell beurkundete Erklärung widerrufen. Diese ist dem anderen (Ehe-)Partner zwingend durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen, damit dieser von dem Widerruf erfährt. Stirbt ein (Ehe-)Partner, sind die wechselbezüglichen Verfügungen bindend geworden. Frühere, gemeinsam getroffene Entscheidungen sind vom überlebenden (Ehe-)Partner nicht mehr abzuändern. Er muss sich an die einmal getroffenen Vereinbarungen halten. Falls eine Bindung nach dem Tod des Erststerbenden nicht gewollt ist, muss dies bereits bei der Abfassung des gemeinschaftlichen Testaments berücksichtigt werden. Auch hier ist eine sachkundige Beratung durch einen Notar oder Fachanwalt für Erbrecht zu empfehlen.

Das Berliner Testament.

Das Berliner Testament ist ein Sonderfall des gemeinschaftlichen Testaments. Hier setzen sich die Ehegatten auf den Tod des Erststerbenden gegenseitig zu Alleinerben ein. Darüber hinaus verfügen sie, dass das gesamte restliche Vermögen nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten an die gemeinsamen Kinder (Schlusserben) fallen soll. Damit ist der überlebende Ehegatte abgesichert. Er muss das Erbe nicht mit den Kindern teilen.

Durch das Berliner Testament entsteht eine Vermögensmasse, für die keine Verfügungsbeschränkung besteht. Es tritt also keine Vor- und Nacherbschaft ein. Der überlebende Ehegatte kann zu seinen Lebzeiten frei unter Lebenden und von Todes wegen verfügen. Der Überlebende kann jedoch keine unentgeltlichen Verfügungen zum Nachteil der Schlusserben vornehmen. Dies gilt insbesondere für Schenkungen, die dazu führen, dass die gemeinsam eingesetzten Schlusserben durch diese Schenkungen benachteiligt werden.

In der Form lässt sich das gemeinschaftliche Testament als privatschriftliches oder als öffentliches Testament errichten. Beim privatschriftlichen gilt, dass es von einem der beiden Ehegatten handschriftlich verfasst, aber von beiden unterschrieben sein muss. Der nur Unterzeichnende sollte zudem eine kurze Einverständniserklärung mit dem Inhalt des Testaments abgeben, z. B. „Das ist auch mein letzter Wille ...“.

Wird ein gemeinschaftliches Testament öffentlich (beim Notar) verfasst, fallen doppelte Notargebühren an, weil es sich rechtlich um zwei verschiedene letztwillige Verfügungen handelt.

Das Berliner Testament macht Kinder zu Erben des zuletzt sterbenden Elternteils. Damit schließt es die Kinder von der Erbfolge auf den Tod des zuerst sterbenden Elternteils aus. Die Kinder können Pflichtteilsansprüche geltend machen. Dies lässt sich nicht verhindern. Allerdings können Sie im Testament bestimmen, dass ein den Pflichtteilforderndes Kind samt seinen Abkömmlingen beim Tod des überlebenden Ehegatten ebenfalls nur noch den Pflichtteil erhält, von der Erbfolge des Überlebenden aber ausgeschlossen sein soll (Pflichtteilsstrafklausel).

Steuerfalle Berliner Testament.

Das Berliner Testament hat einen gravierenden erbschaftsteuerlichen Nachteil: Der Nachlass ist gegebenenfalls zweimal zu versteuern (doppelter Erbfall) und das bei erhöhter Steuerprogression. Überschreitet der Nachlasswert die Erbschaftsteuerfreibeträge, muss der überlebende Ehegatte, der Alleinerbe wird, Erbschaftsteuer zahlen. Noch bedeutsamer ist: Die Freibeträge der Kinder gehen bei diesem ersten Erbfall verloren, da sie nicht erben.

Beim zweiten Erbfall, wenn die Kinder den letztversterbenden Ehegatten beerben, entsteht steuerrechtlich aus dem Vermögen des Erstversterbenden und dem Vermögen des Letztversterbenden immer progressionswirksam ein Gesamtvermögen. Das bedeutet: Die Kinder müssen

bei einem entsprechend hohen Nachlasswert Erbschaftsteuer mit erhöhter Steuerprogression für den gesamten Nachlass zahlen. Ihnen steht hierfür aber nur noch der Freibetrag des zweiten Erbfalls zu.

Um diese zweifache Steuerbelastung zu umgehen, ist eine Gestaltungsform sinnvoll, die den überlebenden Ehegatten zwar absichert, aber eine zu starke Progression der Erbschaftsteuer bei seinem Nachversterben vermeidet. Dies lässt sich beispielsweise durch Anordnungen von Vermächtnissen für den ersten Erbfall erreichen. Noch besser ist es, durch Auflagen im Ehegattentestament zugunsten der Kinder Geld- oder Sachleistungen in Höhe der gesetzlichen Freibeträge anzuordnen. Die hier in Betracht kommenden Regelungen sind außerordentlich schwierig und sollten mit einem Notar oder Steuerberater erörtert und individuell ausgearbeitet werden.

Vorteile für selbst genutztes Wohneigentum.

Für Ehegatten bleibt im Todesfall die selbst genutzte Immobilie erbschaftsteuerfrei, sofern das Objekt mindestens 10 Jahre weiter selbst genutzt wird. Diese Regelung gilt unabhängig vom Wert der Immobilie.

Auch Kinder zahlen keine Erbschaftsteuer, wenn sie die geerbte Immobilie mindestens 10 Jahre lang selbst bewohnen, die Immobilie in dieser Zeit nicht vermieten und nicht verkaufen und wenn die Wohnfläche nicht mehr als 200 m² beträgt.

EU-Erbrecht 2016.

Für Erbfälle innerhalb Europas gilt seit 17. August 2015 die EU-Erbrechtsverordnung. Sie regelt, welches nationale Erbrecht anzuwenden ist, wenn Vermögen in mehreren EU-Staaten zu vererben ist. Ausländische Regelungen können stark von deutschem Recht abweichen. Sie können Nachteile, aber ggf. auch Vorteile für die Erben bedeuten. Lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar beraten. Eventuell ist es notwendig, Ihr Testament entsprechend zu ergänzen.



Freibeträge und Steuersätze bei der Erbschaftsteuer.

Steuerklasse und Freibeträge für	I	II	III
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ehegatte/eingetragener Lebenspartner 500.000 € ▪ Kinder (eheliche, nichteheliche, adoptierte), Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder 400.000 € ▪ Enkel, Urenkel 200.000 € ▪ Sonstige (Eltern, Großeltern bei Erwerb von Todes wegen) 100.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern, Großeltern bei Zuwendungen unter Lebenden, Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft 20.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige 20.000 €
Steuersatz bei geerbtem Vermögen über Freibetrag bis			
75 000 €	7 %	15 %	30 %
300 000 €	11 %	20 %	30 %
600 000 €	15 %	25 %	30 %
6 Mio. €	19 %	30 %	30 %
13 Mio. €	23 %	35 %	50 %
26 Mio. €	27 %	40 %	50 %
darüber	30 %	43 %	50 %
Freibetrag für andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto, Yacht)	12 000 €	12 000 €	12 000 €
Freibetrag für Hausrat	41 000 €		

Stand Februar 2018

Erben, Schenken, Vererben.

Schon aus finanziellen Gründen ist es wichtig, persönliche Vermögensfragen rechtzeitig und in aller Ruhe zu regeln. Oft ist es sinnvoll, mit der eigenen Familie zu sprechen. Vielleicht ist es auch notwendig, sich von einem Notar, Rechtsanwalt umfassend beraten zu lassen oder mit dem Steuerberater zu sprechen.

Wir möchten Sie kurz und übersichtlich darüber informieren, was beim Erben, Schenken und Vererben zu beachten ist. Einzelheiten finden Sie als Checkliste im Anhang unseres Ratgebers.

So greift die gesetzliche Erbfolge.

Gibt es kein Testament oder keinen Erbvertrag, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Verwandte erben entsprechend ihrem Verwandtschaftsgrad:

- Verwandte 1. Ordnung sind Kinder und Enkel des Erblassers.
- Verwandte 2. Ordnung sind Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers.
- Verwandte 3. Ordnung sind Großeltern, Onkel, Tanten, Cousinen und Cousins.
- Als nicht verwandt gelten Schwiegereltern, Schwägerin und Schwager.

- Lebt auch nur ein Verwandter der 1. Ordnung, kommen die Verwandten der 2. Ordnung als Erbe nicht in Frage.
- Der überlebende Ehe- oder Lebenspartner erbt neben den Kindern immer ein Viertel des Nachlasses. Auch dann, wenn nur ein Kind vorhanden ist.
- Gibt es nur Verwandte der 2. Ordnung, erbt der überlebende Ehe- oder Lebenspartner die Hälfte.

Besondere Stellung des Ehepartners.

Die besondere Stellung des Ehepartners wird durch das spezielle Ehegattenerbrecht geregelt. Durch Heirat entsteht keine Verwandtschaft. Der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner des Erblassers ist ebenso gesetzlicher Erbe wie die Verwandten.

Die Höhe des Erbes ist u.a. abhängig vom ehelichen Güterstand. Ist nichts gesondert vereinbart, gilt bei Ehepartnern der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Möglich wäre auch Gütertrennung und Gütergemeinschaft.

So hoch ist der gesetzliche Erbanteil des Ehepartners.

Ehegattenerbteil bei	Zugewinnngemeinschaft	Gütertrennung	Gütergemeinschaft
Erben der 1. Ordnung bei			
1 Kind	1/2	1/2	1/4
2 Kindern	1/2	1/3	1/4
3 Kindern	1/2	1/4	1/4
Nur Erben der 2. Ordnung oder wenigstens Großeltern vorhanden	3/4	1/2	1/2
Weder Erben der 1. und 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden	1/1	1/1	1/1

Der „Voraus“ des Ehepartners.

Als gesetzlicher Erbe kann der überlebende Ehepartner seinen „Voraus“ verlangen. Zum „Voraus“ gehören Gegenstände, die zum ehelichen Haushalt gehören und Hochzeitsgeschenke. Der Ehepartner soll so den zuvor gemeinsamen Haushalt weiterführen können.

Den „Voraus“ erhält der Ehepartner immer neben den miterbenden Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern.

Neben Verwandten der 1. Ordnung erhält der Ehepartner diese Gegenstände nur, soweit er sie benötigt, um einen angemessenen Haushalt weiterführen zu können.

Die Sache mit dem Pflichtteil.

Wurden nahe Angehörige vom Erblasser enterbt, haben sie Anspruch auf den Pflichtteil. Aber: Nur die nächsten Angehörigen können einen Pflichtteil beanspruchen.

Dazu zählen:

- Kinder (auch nichtehelich oder adoptiert).
- Ehegatten, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Erbfalls Bestand hatte.
- Partner einer eingetragenen, gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft.
- Eltern, vorausgesetzt, der Erblasser hatte keine Kinder.
- Enkel und Urenkel, wenn sie von der Erbfolge ausgeschlossen sind und deren Eltern nicht mehr leben.

Geschwister und Großeltern des Erblassers haben keinen Anspruch auf den Pflichtteil.

Der Pflichtteil wird vom Nachlassgericht nicht automatisch zugesprochen. Wer enterbt ist, muss seine Rechte gegenüber den Erben geltend machen.

Pflichtteil für Ehegatten.

- Bei Zugewinnngemeinschaft: Hatte das Paar Kinder, liegt der Pflichtteilsanspruch bei einem Viertel des Nachlasswertes.
- Bei Gütertrennung: Bei einem Kind liegt der Pflichtteilsanspruch bei einem Viertel, bei zwei Kindern bei einem Sechstel, bei drei Kindern bei einem Achtel des Nachlasswertes.
- Bei Gütergemeinschaft: Der Pflichtteilsanspruch liegt bei einem Achtel des Nachlasswertes.

Ergänzung des Pflichtteils durch Schenkungen.

Hat der Erblasser vor seinem Tod sein Vermögen ganz oder zum Teil verschenkt, hat der Pflichtteilberechtigte unter Umständen einen Pflichtteil-Ergänzungsanspruch. Es steht ihm dann ein höherer Anteil am Nachlass zu. Ein Anspruch besteht in der Regel nur, wenn zwischen Erbfall und Schenkung nicht mehr als zehn Jahre liegen.

Von den Beschenkten kann der oder die Pflichtteilberechtigte Auskunft über die Höhe und den Zeitpunkt der Schenkung verlangen.

Eine Schenkung ergänzt den Pflichtteil stufenweise.

Schenkungen werden ab dem Zeitpunkt des Erbfalls für die letzten zehn Jahre prozentual berücksichtigt.

Schenkungen vor dem Erbfall innerhalb des	Berücksichtigung der Schenkung zu
1. Jahres	100 %
2. Jahres	90 %
3. Jahres	80 %
4. Jahres	70 %
5. Jahres	60 %
6. Jahres	50 %
7. Jahres	40 %
8. Jahres	30 %
9. Jahres	20 %
10. Jahres	10 %
11. Jahres und früher	keine Berücksichtigung

Den Wert des Nachlasses ermitteln.

Alle zum Nachlass gehörenden Aktiva (z. B. Geldvermögen, Wertpapiere, Grundstücke) und Passiva (z. B. Schulden, Bestattungskosten, Kosten für die Nachlassverwaltung) werden in einer „Nachlass-Bilanz“ aufgenommen und saldiert.

Grundlage ist der Verkehrswert bzw. der am Markt zu erzielende Normalverkaufspreis. Stichtag für die Bewertung des Nachlasses ist der Todestag.

Was kann abgezogen werden?

Geldschulden, Zugewinnausgleichs-Forderungen des Ehegatten, Bestattungs-, Nachlassverwaltungs-, Inventur- und Rechtsanwalts-Kosten, Steuerschulden des Erblassers.

Was wird nicht abgezogen?

Vermächtnisse, Auflagen, Erbschaftssteuer, Übergangsunterhalt für Familienangehörige.

Schenkung von Immobilien gegen Pflegeleistungen.

Werden Immobilien übertragen, ist es möglich, dass Schenker und Beschenkter Pflegeverpflichtungen vereinbaren für den Fall, dass der Schenker im Alter oder bei Krankheit Unterstützung benötigt. Die Pflegeleistung reduziert in diesem Fall den steuerlichen Wert der Schenkung. Vorausgesetzt, die Pflegeleistungen werden auch tatsächlich erbracht.

Wird eine Immobilie gegen zu erbringende Pflegeleistungen übertragen, sind schenkungs-, grunderwerbs- und ertragsteuerliche Folgen zu beachten. Es ist zu empfehlen, mit einem fachkundigen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu sprechen. Zu klären ist auch, wie das Finanzamt die Übertragung einstuft. Im Einzelnen sollten folgende Punkte geklärt werden:

Der Pflegefall ist noch nicht eingetreten.

In diesem Fall handelt es sich um eine Schenkung ohne Gegenleistung. Es gelten die üblichen Freibeträge.

Der Eigentümer der Immobilie beansprucht ein Nießbrauchrecht.

In diesem Fall ist der kapitalisierte Wert des Nießbrauchs bei der Ermittlung des Immobilienwertes abzuziehen. Dieser Wert unterliegt nicht der Schenkungsteuer. Zu klären ist, ob Grunderwerbsteuer anfällt.

Der Pflegefall ist bereits bei Übertragung der Immobilie eingetreten.

Hier handelt es sich um eine „gemischte“ Schenkung. In Höhe des Pflegefall-Wertes wird eine entgeltliche Übertragung der Immobilie angenommen. Dafür wird keine Schenkungsteuer fällig. Ein möglicher Restwert wird unentgeltlich übertragen und der Schenkungsteuer unterworfen. Für den entgeltlichen Teil der Übertragung ist Grunderwerbsteuer zu zahlen.

Der Pflegefall tritt ein, nachdem die Immobilie übertragen wurde.

Zunächst wird in vollem Umfang eine Schenkung angenommen. Sie unterliegt in voller Höhe der Schenkungsteuer.

Tritt der Pflegefall ein, wird die Pflegeleistung kapitalisiert und der Schenkungsteuer-Bescheid geändert. Dazu wird die Pflegeleistung anhand des Umfangs der Pflege sowie des Alters und Geschlechts der zu pflegenden Person kapitalisiert.

Wurde Schenkungssteuer festgesetzt, wird ein Teil der Steuer erstattet. Die Frage, ob Grunderwerbsteuer zu zahlen ist, prüft das Finanzamt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Familienunternehmen.

Der Bund-Länder-Vermittlungsausschuss hat sich im Oktober 2016 auf einen Kompromiss bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer geeinigt.

Wenn die Firmenerben ein kleines oder mittleres Unternehmen sieben Jahre weiterführen und die Anzahl der Beschäftigten konstant bleibt, wird keine Erbschaftsteuer fällig.

Einen Verschonungszuschlag von 85 Prozent auf das Betriebsvermögen gibt es, wenn das Unternehmen fünf Jahre gehalten und ein Großteil der Arbeitsplätze gesichert wird.

In Zukunft müssen Unternehmen mit fünf und mehr Beschäftigten die Lohnsummen aufzeichnen. In der Vergangenheit galt dies erst für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten.

Außerdem gelten folgende Bestimmungen:

- Um den Unternehmenswert festzustellen, wird das Betriebsergebnis maximal mit dem Faktor 13,75 multipliziert (bisher waren es 17,86).
- Kann ein Erbe die Steuer nicht bezahlen, ist eine Stundung für sieben Jahre möglich. Ab dem zweiten Jahr sind Zinsen zu bezahlen.
- Für Familienunternehmen ist ein Abschlag von 30 Prozent unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Firmenanteile werden nicht an Fremde verkauft.
 - Bei Veräußerung müssen 62,5 Prozent des Gewinns im Unternehmen bleiben.
 - Der Verkaufspreis muss unterhalb des Marktwertes liegen.
 - Luxusgüter, z. B. Yachten, Kunstsammlungen oder Oldtimer zählen ausdrücklich nicht zum Betriebsvermögen.
 - Die Steuerverschonung gibt es nur, wenn das begünstigte Vermögen nicht zu mehr als 20 Prozent aus „schädlichem Verwaltungsvermögen“ – also z. B. aus Bargeld – besteht.



Digitaler Nachlass.

Zur Zeit verfügen ca. 90 % der privaten Haushalte über einen Internetanschluss. Wir schreiben E-Mails, nutzen soziale Netzwerke wie Facebook und Twitter, wickeln Bankgeschäfte online ab. Manche speichern ihre Musik und Videos in der Cloud, haben Online-Abonnements von Zeitungen, einen Streaming-Dienst und nutzen sonstige Online-Plattformen.

Heutzutage werden beim Tod mehr als nur materielle Güter und Wertsachen hinterlassen. Das digitale Erbe liegt auf dem eigenen Rechner, in der Cloud, im E-Mail-Account und bei sozialen Netzwerken. Nach dem Tod gehen möglicherweise noch Nachrichten ein. eBay-Käufer erwarten eine Antwort, bei PayPal sind Zahlungen für bestellte Waren fällig und für Online-Verträge und Abonnements werden Beträge abgebucht.

Wurde der digitale Nachlass nicht geregelt, wird es für die Erben schwierig. Übernehmen sie doch grundsätzlich im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen. Und damit auch den digitalen Nachlass mit allen laufenden Verträgen.

So können Sie zu Lebzeiten vorsorgen.

Ein erster Schritt ist, alle Benutzerkonten mit Benutzernamen und Passwörtern aufzulisten und in einem verschlossenen Umschlag an einem sicheren Ort zu hinterlegen. Die Liste ist regelmäßig zu aktualisieren.

Bestimmen Sie eine Vertrauensperson zu Ihrem digitalen Nachlassverwalter. Legen Sie in einer Vollmacht für diese Person fest, dass sie sich um Ihr digitales Erbe kümmern soll und im Ernstfall berechtigt ist, Internetverträge zu kündigen und Daten zu übertragen bzw. zu löschen. Die Vertrauensperson muss im Erbfall Zugriff auf den Computer haben, ebenso auf Benutzerkonten, Benutzernamen und Passwörter.

Fachleute empfehlen, den digitalen Nachlass in ein Testament mit aufzunehmen und die Zugangsdaten bei einem Notar zu hinterlegen.

Was Sie genauer festhalten sollten.

- Wer genau soll sich um den digitalen Nachlass kümmern? Wer soll auf den Computer und die Internetseiten zugreifen können?
- Welche Passwörter und Nutzernamen werden verwendet? Von Vorteil ist, die Übersicht auf einem verschlüsselten oder mit einem Kennwort geschützten USB-Stick zu hinterlegen. Deponieren Sie den USB-Stick an einem sicheren Ort und informieren Sie Ihre Vertrauensperson darüber.
- Welche Online-Aktivitäten, Online-Konten, Abos und Profile gibt es? Wie soll im Todesfall damit verfahren werden?
- Welche Daten sollen gelöscht, welche erhalten bleiben?

- Wie ist der Zugang zu Ihrem E-Mail-Postfach möglich? Häufig erfährt man erst über das E-Mail-Postfach, welche Online-Präsenzen, Abonnements oder sonstige Verpflichtungen bestehen.
- Welche E-Mail-Konten werden genutzt und welche Nachrichten gehen dort regelmäßig ein?
- Welche Fotos und Videos sind wertvoll?
- Was soll mit Ihren Profilen bei Facebook, Twitter, Google+ etc. geschehen?
- Welche kostenpflichtigen Abonnements und Zugänge sollen gekündigt werden: Apps, Online-Spiele, Streaming-Dienste, digitale Zeitschriften etc.?
- Was soll mit den Endgeräten (Computer, Smartphone, Tablet) und den dort gespeicherten Daten passieren?

Die Übersicht „Mein digitaler Nachlass“ unterstützt Sie beim Zusammenstellen der einzelnen Punkte.

Denken Sie daran, Ihre Anweisungen zu unterschreiben und Ihre Vertrauensperson(en) zu informieren, wo die Anweisungen aufbewahrt sind.

Was passiert mit den Daten nach dem Tod?

- Alle übermittelten und gespeicherten Daten verbleiben nach dem Tod zunächst beim jeweiligen Anbieter.
- Bisher gibt es noch keine einheitlichen Vorschriften, nach denen zu verfahren ist. Einige Unternehmen löschen oder deaktivieren die Daten nach Prüfung. Manche Firmen gewähren Zugriff auf die E-Mail-Kommunikation.
- Ohne Passwörter und sonstige Zugangsdaten haben die Erben meist keinen Zugriff auf die Online-Konten eines Verstorbenen. Es ist dann schwierig, den digitalen Nachlass zu regeln.
- Wenn die Erben nicht über alle digitalen Aktivitäten des Verstorbenen Bescheid wissen, kann vieles unentdeckt bleiben.

Was sind digitale Nachlassdienste?

Es gibt Firmen, die eine Verwaltung des digitalen Nachlasses anbieten. Erkundigen Sie sich nach Leistungsumfang und Kosten und fragen Sie nach Referenzen von Kunden.

Passwörter sollten Sie einem Unternehmen in keinem Fall anvertrauen. Auch den Computer, das Smartphone oder Tablet sollten Sie nicht übergeben.

Bitte beachten Sie: Die Dienste sind kostenpflichtig und können vom Markt jederzeit wieder verschwinden. Möglicherweise geraten Kundendaten in falsche Hände.

Organ- und Gewebespende bzw. Bestattungsverfügung.

Organ- und Gewebespende.

Viele Menschen haben Probleme, sich für oder gegen eine Organspende zu entscheiden. Eine eigene Entscheidung zu treffen ist aber wichtig. Möglicherweise müssen dies ansonsten Ihre Angehörigen übernehmen.

Organspendeausweis.

Es ist zu empfehlen, die eigene Entscheidung in einem Organspendeausweis festzuhalten. Den Ausweis sollten Sie möglichst bei den Personalpapieren bei sich tragen. Mit dem Organspendeausweis kann jeder Einzelne seine Persönlichkeitsrechte wahrnehmen. Die Angehörigen werden in einer ohnehin sehr belastenden Situation von einer schwerwiegenden Entscheidung entlastet.

In einem Organspendeausweis ist es möglich, generell das Einverständnis zur Organ- und Gewebespende zu erteilen, auf bestimmte Organe oder Gewebe einzuschränken oder einer Organ- und Gewebespende zu widersprechen.

Über

<http://www.organspende-info.de/organspendeausweis> können Sie einen Organspendeausweis herunterladen, bestellen oder interaktiv erstellen.

Keine Entscheidung auf Lebenszeit.

Mit einem Organspendeausweis legen Sie sich nicht endgültig fest. Ändert sich die eigene Einstellung zur Organ- und Gewebespende, ist lediglich die alte Erklärung

zu vernichten. Auf einem neuen Ausweis kann die geänderte Einstellung festgehalten werden. Sinnvoll ist es, die Angehörigen oder eine Vertrauensperson über den geänderten Entschluss zu informieren.

Bestattungsverfügung.

Das Leben ist bekanntlich endlich. Verständlicherweise beschäftigen sich viele Menschen nicht zu Lebzeiten damit, was mit ihren sterblichen Überresten geschehen soll. Angehörige haben es in solchen Momenten doppelt schwer: Nicht nur, dass sie mit dem Verlust eines lieben Menschen klarkommen müssen. Nein, Gesetze zwingen sie dazu, im Rahmen bestimmter Fristen auch eine Bestattung zu organisieren. Das fällt den Trauernden oft sehr schwer, da sie häufig keine oder nur vage Kenntnisse über die Vorstellungen und Wünsche des Verstorbenen haben.

Mit einer Bestattungsverfügung werden den Angehörigen im Trauerfall die schwierigen Fragen zur Art und Weise der Bestattung abgenommen. In der Bestattungsverfügung sind die individuellen Wünsche des Verstorbenen geregelt. Die Verfügung beantwortet alle wichtigen Fragen nach der gewünschten Bestattungsart und den Ort der letzten Ruhe.

Zu empfehlen ist, die Bestattungsverfügung schriftlich festzuhalten und sich zum Beispiel von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten zu lassen.





wuerttembergische.de

Ihr Fels in der Brandung. Die Württembergische.

Wir beraten Sie gerne.

Württembergische Versicherung AG

w&w württembergische

Ihr Fels in der Brandung.

Wichtige Adressen und Telefonnummern.

Kinder

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Geschwister

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Eltern

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Enkel

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Betreuer/in laut Betreuungsverfügung

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Bevollmächtigte/r laut Vorsorgevollmacht

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Arbeitgeber

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Hausarzt/Facharzt

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Pfarrer/Pfarramt

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Nahestehende Freunde, Personen, Einrichtungen

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Nahestehende Freunde, Personen, Einrichtungen

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Steuerberater

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Vermieter

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Öl-/Gaslieferant

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Stromlieferant

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Wasserwerk

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Abonnements und Mitgliedschaften

Name:

Anschrift:

Name:

Anschrift:

Name:

Anschrift:

Name:

Anschrift:

Name:

Anschrift:

Vorsorgeverfügung für Haustiere

Name:

Anschrift:

Name:

Anschrift:

Kreditkartenunternehmen

Passwörter

Sonstiges

Checkliste „Krankheit und Pflegebedürftigkeit“.

Stationäre Zusatzversicherung

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen

Freie Arztwahl/Chefarztbehandlung
 Differenzkosten für freie Krankenhauswahl

Unterbringung im

Einbettzimmer
 Zweibettzimmer

Kranken-Zusatzversicherungen

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen

Wünsche für den Krankheitsfall

Wenn es möglich ist, möchte ich in folgendes Krankenhaus zur Behandlung eingewiesen werden:

Pflegeversicherungen

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen

Wünsche für den Krankheitsfall

Auch wenn meine Krankheit oder mein Gebrechen so schwer ist, dass ich nicht mehr eigenständig in meinen vier Wänden wohnen kann, möchte ich, solange es für meine Angehörigen zu vertreten ist, daheim versorgt werden. Ich war schon in Kontakt mit folgenden ambulanten Pflegediensten:

Sollte der Fall eintreten, dass es aufgrund meiner Krankheit oder meiner Gebrechen nicht mehr möglich ist, dass ich zuhause weiterleben kann, so kommen für mich unten genannte Pflegeheime in Betracht:

Hinweis: Die Versicherungsscheine mit den jeweils vereinbarten Leistungen sind im Versicherungsordner abgelegt.

Checkliste „Private und gesetzliche Vorsorge“.

Unfallversicherung

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen

Berufsunfähigkeitsversicherung

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen

Sterbegeldversicherung

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen

Lebens-/Rentenversicherungen

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen

Betriebliche Altersversorgung

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen

Gesetzliche Rentenversicherung/berufsständische Versorgungseinrichtung/Beamtenversorgung

Versichert bei

Vertragsnummer

Versicherte Leistungen

Patientenverfügung.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 6 unseres Ratgebers zu den Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 2016.

Ich,

geboren am:

in:

wohnhaft in:

habe mich über die medizinische Situation und rechtliche Bedeutung einer Patientenverfügung informiert. Ich erkläre, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte zu sein. Die nachstehenden Erklärungen sind kein allgemeiner Verzicht auf die mir vertraglich zustehenden ärztlichen Behandlungen.

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, erkläre ich als Anweisung für die mich behandelnden Ärzte folgendes:

Bei schwerstem körperlichen Leiden oder Verletzungen, Dauerbewusstlosigkeit sowie fortschreitendem geistigen Verfall, auch vor dem Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit und vor Eintritt des eigentlichen Sterbevorgangs ohne Aussicht auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens mit eigener Persönlichkeitsgestaltung, wünsche ich **keine**

- lebenserhaltenden Maßnahmen (wie z. B. Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion, Medikamente). Bereits begonnene Maßnahmen sollen abgebrochen werden.
- Ernährung durch Magensonde und Magenfistel.
- Antibiotika bei fieberhaften Begleitinfekten.

Ich wünsche

- bestmögliche Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen. Eine eventuell damit verbundene Lebensverkürzung nehme ich in Kauf.
- geistlichen Beistand durch

Name, Vorname

Adresse

Telefon

Benachrichtigt werden sollen

- mein Hausarzt

Name, Vorname

Praxisadresse

Telefon

- folgende Personen

Name, Vorname

Adresse

Telefon

Name, Vorname

Adresse

Telefon

Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

Name, Vorname

Name, Vorname

Ich bin mit einer Obduktion zur Befundklärung

einverstanden

nicht einverstanden

Ich bin mit einer Organentnahme

einverstanden

nicht einverstanden

Die in dieser Verfügung getroffenen Entscheidungen sind das Ergebnis gründlicher Überlegungen. Sie entsprechen meiner generellen ethischen Grundeinstellung. Ich bitte die behandelnden Ärzte, diese Patientenverfügung als verbindlich anzunehmen und entsprechend meinen Wünschen zu handeln. Andere Entscheidungen kommen für mich nicht in Frage.

Für den Fall, dass ein Betreuer für mich bestellt wird, ist dieser ebenfalls an diese Erklärung gebunden. Meine in dieser Patientenverfügung abgegebenen Erklärungen gelten dann als Betreuungsverfügung.

Als Betreuer schlage ich vor:

Name, Vorname

Adresse

Telefon

Ich erwarte, dass mein Betreuer meinen Willen respektiert und durchsetzt.

Ort, Datum

Unterschrift

Die nachfolgend benannten Zeugen bestätigen, dass ich diese Patientenverfügung im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte erstellt habe:

Name, Vorname

Adresse

Telefon

Ort, Datum

Unterschrift (Zeuge)

Name, Vorname

Adresse

Telefon

Ort, Datum

Unterschrift (Zeuge)

Betreuungsverfügung.

Ich,

geboren am:

in:

lege hiermit Folgendes fest für den Fall, dass ich mich durch Krankheit, Behinderung, Demenz oder Unfall nicht mehr um meine Angelegenheiten kümmern kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss:

Zu meiner Betreuerin/meinem Betreuer soll bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Falls die vorgenannte Person die Betreuung nicht übernehmen kann, soll folgende Ersatzperson bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Als Betreuerin/Betreuer möchte ich auf keinen Fall:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Der Betreuer/die Betreuerin soll für

alle Aufgabenkreise, in denen die Anordnung einer Betreuung erforderlich wird, tätig werden.

folgende Aufgabenkreise zuständig sein:

Vermögensangelegenheiten

Wohnungsangelegenheiten

Persönliche Angelegenheiten

Ich habe an meine Betreuerin/meinen Betreuer folgende Wünsche, die bei der Wahrnehmung meiner Interessen zu beachten sind:

Ort, Datum

Unterschrift

Vorsorgevollmacht.

Ich,

geboren am:

in:

wohnhaft in:

erteile ohne Zwang und aus freiem Willen nachstehende Vollmacht.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Falls die vorgenannte Person die Aufgabe nicht übernehmen kann, bestimme ich als Ersatzperson:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Der Bevollmächtigte soll mich in Vermögensangelegenheiten und persönlichen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise vertreten und meine Rechte wahren. Die Vollmacht dient der Vermeidung einer Betreuung und geht der Anordnung einer Betreuung vor.

Die Vollmacht bleibt gültig, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte. Der Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen des Betreuers. Wird für die Rechtsgeschäfte, für die der Bevollmächtigte keine Vertretungsvollmacht hat, ein Betreuer bestellt, bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen. Die Vollmacht bleibt über den Tod hinaus wirksam.

1. Vermögensangelegenheiten

Der Bevollmächtigte hat das Recht

- über meine Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Zahlungen und Wertgegenstände für mich anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen,
- Verbindlichkeiten für mich einzugehen,
- einen Heimvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung für mich abzuschließen,
- geschäftsähnliche Handlungen für mich vorzunehmen, z. B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge, Mitteilungen,
- mich gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen,
- in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht zu erteilen.

2. Persönliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist berechtigt

- meinen Aufenthaltsort zu bestimmen, vor allem die eventuelle Unterbringung in einem Pflegeheim, einer geschlossenen Anstalt oder die Aufnahme in ein Krankenhaus,
- über freiheitsentziehende Maßnahmen zu entscheiden, wie z. B. das Anbringen von Bettgittern und Gurten,
- über meine Gesundheitsangelegenheiten zu entscheiden, z. B. Einwilligung bei Operationen und sonstige ärztliche Maßnahmen,
- meine Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen durch die mich behandelnden Ärzte einzuholen.

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Eine Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

Sollten Teile dieser Vollmacht rechtlich unwirksam sein, soll sich nichts an der Wirksamkeit der restlichen Teile ändern.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten

Die eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers wird hiermit beglaubigt

Ort, Datum

Unterschrift des Notars

Pflegeverfügung.

Ich,

geboren am:

in:

wohnhaft in:

verfüge folgendes:

- Ich bin damit einverstanden, dass ich in ein Pflegeheim verlegt werde, wenn ich vollständig pflegebedürftig bin. Das Pflegeheim ist sorgfältig auszuwählen.
- Ich möchte so lange als möglich zu Hause gepflegt werden. Wenn die Pflege für meine Angehörigen und Pflegedienste unzumutbar schwierig und aufwendig wird, bin ich damit einverstanden, in ein Pflegeheim verlegt zu werden.
- Ich bin damit einverstanden, dass ich durch technische Hilfsmittel (z. B. Kameras, Mikrofone, Sensoren, Navigationsgeräte etc.) überwacht werde. Vorausgesetzt, mein Bevollmächtigter/meine Bevollmächtigte hat dies angeordnet und gebilligt. An der Maßnahme soll Pflegefachpersonal mitwirken.
- Nicht einverstanden bin ich mit einer „Totalüberwachung“ ohne Rücksicht auf meine Intimsphäre und meine Menschenwürde. Auch wenn sich dadurch ein Risiko für meine Gesundheit und mein Leben ergeben sollte.
- Mit freiheitsentziehenden Schutzmaßnahmen im häuslichen Bereich (z. B. Bettgitter, Sitzgurte, Schutzdecken) bin ich einverstanden. Vorausgesetzt, mein Bevollmächtigter/meine Bevollmächtigte ordnen dies an, um mich vor einer Gefährdung meiner Gesundheit oder meines Lebens zu schützen.
- Nehmen Pflegedienste freiheitsentziehende Schutzmaßnahmen vor, hat dies das Betreuungsgericht zu genehmigen.
- Ich bin damit einverstanden, dass technische Vorrichtungen installiert werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen. Vorausgesetzt, ich kann dadurch in meiner Wohnung bleiben oder die Tätigkeit der mich pflegenden Personen wird erleichtert.
- Für technische Maßnahmen, mit denen die häusliche Pflege unterstützt und erleichtert wird, soll mein Vermögen eingesetzt werden – soweit die Kosten nicht durch Sozialleistungen zu decken sind.
- Meine Pflegeverfügung gilt entsprechend für einen gesetzlichen Betreuer, der vom Gericht bestellt wird. Für den Fall, dass mein Bevollmächtigter/meine Bevollmächtigte die Vollmacht nicht ausüben kann oder will.

Diese Verfügung habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte aus freien Stücken verfasst. Dies bestätigt mit seiner Unterschrift mein Hausarzt, mit dem ich die Verfügung besprochen habe.

Name des Hausarztes

Adresse

Ort, Datum

Unterschrift des Hausarztes

Ändert sich meine Meinung über die Art und Weise, wie ich gepflegt werden möchte, Sorge ich dafür, dass mein geänderter Wille erkennbar zum Ausdruck kommt.

Ort, Datum

Unterschrift der verfügenden Person

Bestattungsverfügung.

Ich, _____

geboren am: _____

in: _____

wohnhaft in: _____

verfüge folgendes:

Ich wünsche mir eine

Erdbestattung

Feuerbestattung

Seebestattung

Flugbestattung

Baumbestattung in folgender Einrichtung:

Ich möchte

eine Bestattungsfeier

keine Bestattungsfeier

eine Bestattungsfeier im engsten Familienkreis

eine Bestattungsfeier mit Freunden und Bekannten

keinen Blumenschmuck

nach der Bestattung soll ein Trauermahl stattfinden

keinen religiösen Beistand

Kirchenbeistand der folgenden Kirche:

Es soll keine Musik zu meiner Bestattungsfeier gespielt werden

Es soll folgende Musik gespielt werden:

kein Grabmal

ein Grabmal nach den Wünschen meiner Angehörigen

keine Zeitungsanzeige

eine Zeitungsanzeige mit folgendem Text:

keine Trauerkarten

Trauerkarten folgender Art:

dass folgendes Bestattungsinstitut beauftragt wird:

Checkliste „Mein digitaler Nachlass“.

	Zugangsdaten	Hinweise für die Erben
E-Mail-Accounts z. B. web.de, GMX, Arcor Mail, T-Online, Gmail, Freenet, Yahoo etc.		
Online-Banking, Online-Zahlungen z. B. PayPal, ClickandBuy, Online-Konten meiner Bank und Versicherungen etc.		
Soziale Netzwerke z. B. Facebook, Twitter, Google, Xing, LinkedIn, StayFriends etc.		
Foto- und Video-Sharing z. B. Flickr, Instagram, YouTube, SlideShare etc.		
Online-Shopping-Konten z. B. Amazon, Zalando, Otto, eBay etc.		
Dating-Plattformen z. B. ElitePartner, FriendScout24, PARSHIP, Akademik Partner etc.		
Entertainment z. B. iTunes, SPIEGEL ONLINE, FOCUS Online, Zeit-online, Telecom, Vodafone, Cliphish, MyVideo etc.		
Online-Speicher und Hosting z. B. Google Drive, iCloud, 1&1 etc.		
Blogs und Sonstiges z. B. Word Press, Tumblr		

Die folgenden Hinweise erleichtern den Erben den Umgang mit dem digitalen Nachlass.

Das sollten die Erben beachten.

- Prüfen Sie den digitalen Nachlass sehr genau. Möglicherweise enthält er wichtige Informationen und Hinweise z. B. auf Versicherungs- und Kreditverträge.
- Durchsuchen Sie die Unterlagen nach Passwörtern und Zugangsdaten.
- Kündigen Sie kostenpflichtige Mitgliedschaften, stornieren Sie (wenn möglich) gebuchte Reisen und online geschlossene Verträge.
- Erfüllen Sie bestehende Vertragsverpflichtungen, z. B. bei ebay oder für im Internet gekaufte Musik oder Filme.
- Klären Sie, ob z. B. bei Bezahldiensten oder auf Internet-Konten Guthaben vorhanden sind. Lassen Sie sich das Geld auszahlen.
- Prüfen Sie die Mail-Postfächer des Verstorbenen und die möglicherweise mit dem E-Mail-Dienst geschlossenen Verträge.
- Klären Sie, was aus Profilen werden soll, die der Verstorbene in sozialen Netzwerken angelegt hat.

Was können die Erben tun, wenn Passwörter und Nutzernamen fehlen?

Amazon.

Unter Vorlage der Sterbeurkunde wird das Kundenkonto geschlossen.

Ebay.

Grundsätzlich besteht kein Zugriff auf die Konten verstorbener Nutzer. Erben sollten sich unter Vorlage der Sterbeurkunde an den Kundenservice wenden.

Facebook.

Facebook fordert den Nachweis, dass der Erbe Familienangehöriger oder rechtgültiger Erbe ist (z. B. mit einem Erbschein). Legt man zusätzlich eine Sterbeurkunde vor, kann man beantragen, das Profil in eine Gedenkseite umzuwandeln oder es zu löschen.

Flickr.

Bei Vorlage der Sterbeurkunde ist es möglich, die Löschung zu beantragen.

GMX und web.de.

Erben können bei Vorlage des Erbscheins das Postfach übernehmen und auf Wunsch löschen.

Google.

Google bietet ein Formular an, mit dem der Zugriff auf das Konto von Verstorbenen zu beantragen ist.

PayPal.

Folgende Dokumente sind notwendig: Kopien der Sterbeurkunde und des Testaments, Kopie vom Personalausweis des Erben und eine schriftliche Erklärung, dass der Kontoinhaber verstorben ist und der Erbe das PayPal-Konto schließen will.

Twitter.

Notwendig sind Sterbeurkunde, Erbschein oder der Nachweis der Verwandtschaft sowie eine Todesanzeige. Außerdem ist ein unterzeichnetes, notariell beglaubigtes Dokument vorzulegen. Darin müssen die Beziehung zum Verstorbenen, der eigene Namen, E-Mail-Adresse und Kontaktdaten festgehalten sein.

Xing.

Es reicht der Nachweis, ein direkter Angehöriger zu sein, um den Tod des Profilbesitzers zu melden. Das Profil wird dann inaktiv geschaltet.

Yahoo.

Yahoo löscht das E-Mail-Konto, wenn die Erben eine Sterbeurkunde vorlegen.

Checkliste „Erben, schenken, vererben“.

Schenken statt vererben?

- Die Steuerklassen und Freibeträge sind sowohl im Erbfall als auch bei einer Schenkung identisch. Ausnahme: Eltern werden im Schenkungsfall der Steuerklasse II zugeordnet. Allerdings: Bei einer Schenkung können die Freibeträge alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden.
- Wer rechtzeitig die Vermögensübergabe plant, kann gesetzliche Freibeträge und in der Folge entstehende günstigere Steuersätze mehrmals nutzen.

Wie hoch ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtig ist der Betrag, der nach Abzug der Freibeträge vom Vermögenswert übrig bleibt. Der steuerpflichtige Anteil wird auf volle 100 € abgerundet. Die Steuersätze sind abhängig von den Steuerklassen und zusätzlich progressiv gestaffelt.

Die Freibeträge und Steuersätze zur Erbschaft- und Schenkungsteuer finden Sie auf Seite 16 unseres Ratgebers.

Verschenken gegen Nießbrauch oder Wohnrecht.

Nießbrauch und Wohnrecht werden im Grundbuch eingetragen.

Nießbrauch.

- Verschenken Eltern z. B. eine vermietete Wohnung an ihr Kind, können sie sich vertraglich ein Nießbrauchrecht sichern.
- Damit sind die Eltern nicht mehr Eigentümer der Wohnung, behalten aber die volle Verfügungsgewalt. Sie
 - erhalten die Mieteinkünfte,
 - können die Wohnung anderweitig vermieten,
 - können selbst einziehen.Die Wohnung zu verkaufen ist nicht möglich.
- Nießbrauch ist nicht auf Immobilien beschränkt. Geldanlagen, Unternehmen, Kunstobjekte und anderes lassen sich ebenso gegen Nießbrauch übertragen.

Wohnrecht.

- Bei Wohnrecht dürfen einzelne Gebäudeteile, z. B. eine Wohnung, lebenslang genutzt werden. Es erlischt, wenn der Berechtigte stirbt.
- Wer Wohnrecht hat, darf die Wohnung grundsätzlich nicht vermieten.
- Das Wohnrecht gilt auch dann, wenn die Wohnung verkauft wird.

Verschenken gegen Rente oder dauernde Last.

Es ist möglich, das Vermögen gegen Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente bzw. dauernden Last zu übertragen.

Rente.

- Die Rente wird als wiederkehrende Zahlung in gleicher Höhe vereinbart.
- Sie darf vom Zahler nur mit dem Ertragsanteil steuerlich geltend gemacht werden.

Dauernde Last.

- Die dauernde Last ist eine vertraglich festgelegte wiederkehrende Zahlung des Beschenkten an den Schenker.
- Sie darf sich in der Höhe ändern. Zum Beispiel, um sie an die finanziellen Möglichkeiten des Beschenkten oder den Bedarf des Schenkers anzupassen.

Bedenken Sie vor einer Schenkung wichtige Punkte:

- Reichen Ihre Einkünfte aus, um Ihre laufenden Kosten und Ihren Lebensstandard zu finanzieren? Haben Sie höhere Ausgaben für eventuelle Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eingeplant?
- Falls Sie Vermögen übertragen möchten, um Steuern zu sparen: Prüfen Sie, ob im Erbfall überhaupt Erbschaftsteuern anfallen.
- Schließen Sie einen Schenkungsvertrag ab. Er ist von einem Notar zu beurkunden.
- Sichern Sie sich für Immobilien ggf. ein Nießbrauch- oder Wohnrecht. Legen Sie fest, wer für Reparatur-, Wartungskosten und Versicherungsbeiträge zuständig ist.
- Bei Schenkungen gegen Versorgungsleistung: Legen Sie genaue Vereinbarungen fest und unter welchen Umständen Änderungen möglich sind.
- Bei Immobilien und Grundbesitz unter Umständen eine Grundschuld ins Grundbuch eintragen lassen.
- Eine Rückgabe-Klausel kann sinnvoll sein. Zum Beispiel für den Fall, dass bei einem Beschenkten eine Zwangsvollstreckung droht oder die Person vor Ihnen stirbt.
- Lassen Sie sich beraten. Sprechen Sie mit einem auf Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt oder Notar. Fragen Sie auch Ihren Steuerberater.

Eingetragene Lebenspartnerschaft und nicht eheliche Lebensgemeinschaft

Die eingetragene Lebenspartnerschaft.

- Der Lebenspartner ist im Erbrecht einem Ehegatten gleichgestellt. Es gelten die Regelungen zum gesetzlichen Erbrecht des Ehegatten.
- Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten.
- Wurde ein eingetragener Lebenspartner durch Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, steht ihm ein Pflichtteilsanspruch zu.
- Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer erhalten eingetragene Lebenspartner einen Freibetrag von 500.000 Euro, werden aber der Steuerklasse III zugeordnet.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft.

- Dem nichtehelichen Lebenspartner steht beim Tod des Partners kein gesetzliches Erbrecht zu.
- Der überlebende Partner hat nur Anspruch auf den „Dreißigsten“: Nach dem Tod seines Lebenspartners kann er von den Erben 30 Tage lang Unterhalt verlangen.
- Der Partner kann durch ein Testament als Erbe eingesetzt werden. Nicht möglich ist, ein gemeinschaftliches Testament einzurichten.
- Beide Partner können ein Einzeltestament verfassen und sich jeweils gegenseitig als Erben einsetzen.
- Durch einen Erbvertrag zwischen den Partnern ist es möglich, Vermögen zu übertragen.
- Sinnvoll kann es sein, den nicht ehelichen Lebenspartner z. B. über eine Lebensversicherung zu versorgen.
- Durch Vermächnisse kann der Partner wirtschaftlich abgesichert werden, z. B. durch Nießbrauchs-, Renten- oder Wohnungsrechtsvermächnisse.

Die Abwicklung des Erbfalls.

Mit dem Tod des Erblassers geht dessen gesamtes Vermögen auf die Erben über.

- Klären Sie, ob Sie Erbe sind und wer gegebenenfalls mit Ihnen erbt. Hat der Verstorbene einen letzten Willen verfasst oder nicht?
- Wer ein Testament oder Schriftstück besitzt, das eine letztwillige Verfügung sein könnte, ist verpflichtet, dieses beim zuständigen Nachlassgericht abzugeben. Wurde das Testament notariell verfasst oder öffentlich hinterlegt, wird es automatisch an das Nachlassgericht weitergeleitet.

Die Testamentseröffnung.

- Das Nachlassgericht legt einen Termin zur Testamentseröffnung fest. Die Erben werden dazu eingeladen. Mit der Eröffnung wird das Testament rechtskräftig.
- Das Nachlassgericht fertigt ein Protokoll von der Eröffnung an.
- Die beglaubigte Abschrift des Testaments und das Protokoll ersetzen den Erbschein.
- Eine Erbschaft kann angenommen oder ausgeschlagen werden. Dazu ist eine Aufstellung der tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte und ggf. der Schulden notwendig.
- Die Annahme des Erbes ist nicht ausdrücklich zu erklären. Mit Ablauf einer Frist von sechs Wochen geschieht dies automatisch.
- Wird das Erbe angenommen, stellt das Nachlassgericht auf Antrag den Erbschein aus. Er legitimiert gegenüber Behörden, Institutionen, Banken und Versicherungen den rechtmäßigen Erben.
- Wird die Erbschaft ausgeschlagen, ist dies vor dem Nachlassgericht oder Notar ausdrücklich zu erklären.
- Jeder Erbe muss sich beim Finanzamt melden. Wird das Testament durch ein deutsches Gericht oder von einem Notar eröffnet, schreibt grundsätzlich das Finanzamt die Erben an.

Erbschaftsteuererklärung und Anzeigepflicht der Erben.

- Jeder, der an einem Erbfall, einer Schenkung oder Zweckzuwendung beteiligt ist, hat dies dem Finanzamt schriftlich anzuzeigen.
- Möglicherweise verlangt das Finanzamt eine Erbschaftsteuererklärung.
- Eine Erbengemeinschaft kann eine gemeinsame Erbschaftsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben.
- Die Erbschaftsteuererklärung muss enthalten
 - Verzeichnis aller zum Nachlass gehörenden Gegenstände
 - Alle erforderlichen Angaben, um den Wert des Erbes zu berechnen
- Bei einer Besteuerung erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid. Innerhalb eines Monats ist die errechnete Steuerschuld zu bezahlen.